

VERORDNUNG
zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen
für das Gebiet der Stadt Kassel (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586), und des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716), wird folgende Verordnung zum Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen für das Gebiet der Stadt Kassel (Katzenschutzverordnung) erlassen:

§ 1

Verbot des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen,
Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalter /-innen dürfen nur kastrierten und mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichneten sowie registrierten Katzen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

§ 2

Überwachung

Für Freigängerkatzen ist der Tierschutzüberwachungsbehörde auf Verlangen ein Nachweis über die nicht vorhandene Fortpflanzungsfähigkeit und die Registrierung vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, 21. März 2019

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel

i.V. Dirk Stochla
Stadtrat